

Anhang 6: Anrechnungsrichtlinien SSCP

1. Zweck

Die Anrechnungsrichtlinien sollen gewährleisten, dass Weiterzubildende die für die kompetente und eigenverantwortliche Berufsausübung als Coaching-Psychologin oder –Psychologe notwendigen Kompetenzen erwerben. Sie regeln insbesondere, inwieweit bereits früher erbrachte Weiterbildungsleistungen, z.B. solche eines bereits erworbenen FSP-Fachtitels für das Erlangen des Fachtitels Fachpsychologe / Fachpsychologin für Coaching-Psychologie FSP angerechnet werden können.

2. Anrechenbare Weiterbildungsleistungen

Anrechenbar sind nur Weiterbildungsleistungen, die nach dem Studium der Psychologie auf Masterstufe an einer Fachhochschule oder Universität absolviert worden sind.

Welche der Weiterbildungsleistungen, die bereits für einen anderen FSP Fachtitel angerechnet worden sind, auch für den Fachtitel als Fachpsychologe oder Fachpsychologin für Coaching-Psychologie FSP angerechnet werden können, wird gemeinsam mit dem Mentor oder der Mentorin besprochen und vom Weiterzubildenden oder der Weiterzubildenden per Antragsformular der Weiterbildungskommission (WBK) der SSCP zum Entscheid unterbreitet.

Es gelten folgende Richtwerte für die Anrechnung von Vorleistungen, sofern Sie mit dem Curriculum in Einklang sind:

- theoretisches und anwendungsbezogenes Wissen: 70%
- praktische Coaching-Erfahrung: 70%
- Supervision: 70%
- Selbsterfahrung: 70%
- Prozessanalysen: 0%
- Coachingkonzept: 0%.

3. Gesuch

Der Weiterzubildende oder die Weiterzubildende stellt bei der SSCP (WBK) ein Gesuch betreffend Anrechenbarkeit seiner Weiterbildungsleistungen.

Dazu verwendet er oder sie das entsprechende Antragsformular und legt dem Gesuch alle Leistungsbescheinigungen bei, welche die vorgängigen Weiterbildungsanbieter und Weiterbildnerinnen oder Weiterbildner für den Weiterzubildenden ausgestellt haben.

Die Weiterbildungsbescheinigungen (Leistungsnachweise) müssen die Anforderungen gemäss Ziffer 6 erfüllen.

4. Beurteilung

Weiterbildungsleistungen können nur angerechnet werden, wenn gewährleistet ist, dass die Gesamtheit der Weiterbildungselemente in quantitativer und qualitativer Hinsicht den Anforderungen des Curriculums entspricht.

Angerechnet werden dürfen nur Weiterbildungsleistungen, welche

- mit dem Curriculum der SSCP in Einklang stehen und
- im Rahmen von schweizerischen Weiterbildungsgängen angeboten werden, die vom Bund akkreditiert worden sind oder von ausländischen Weiterbildungsanbietern, welche die rechtlichen Anforderungen des entsprechenden Staates erfüllen. Basierend auf dem Curriculum sowie dem Kompetenzraster der SSCP beurteilt der Weiterbildungsanbieter (namentlich die WBK der SSCP), welche Weiterbildungsleistungen in welchem Umfang angerechnet werden können und begründet seine Einschätzung.

Die Weiterbildungskommission hält die Ergebnisse der Beurteilung im Weiterbildungs-Logbuch fest.

5. Entscheid

Die Weiterbildungskommission prüft das Gesuch und trifft einen Entscheid betreffend der Anrechenbarkeit, der bereits vor der Fachtitelanmeldung erbrachten Weiterbildungsleistungen.

Im Zweifelsfall kann die SSCP die zuständige Stelle der FSP beratend beiziehen.

6. Leistungsnachweise

6.1 Die von den Weiterzubildenden eingereichten Leistungsnachweise enthalten die folgenden Mindestinhalte: Name der Weiterbildungsorganisation, Name des Weiterbildungsgangs oder der absolvierten Teile davon, Name des Weiterzubildenden inkl. Geburtsdatum, Zeitraum, in welchem die Weiterbildung besucht wurde, Unterschrift der Leitung der Weiterbildungsorganisation.

6.2 Leistungsnachweise für Wissen/Können beinhalten folgende Elemente:

- a. bei zusammenhängenden abgeschlossenen Weiterbildungsteilen: Adresse der Weiterbildungsinstitution, Bestätigung des Abschlusses mit Titel und Zeitraum der Weiterbildung, Gesamtzahl der besuchten Lektionen mit Angabe der Lektionsdauer, Kursprogramm mit Angabe der Weiterbildungsziele, Qualifikation der Weiterbildnerinnen bzw. der Weiterbildner, Unterschrift Weiterbildungsorganisator;
- b. bei einzelnen Lektionen/Modulen: Adresse der Weiterbildungsinstitution, Titel und Angaben über das Weiterbildungsziel, Zeitraum der Veranstaltung, Anzahl der besuchten Lektionen mit Angabe der Lektionsdauer, Name, Titel und Qualifikation der Weiterbildnerinnen bzw. der Weiterbildner, Unterschrift der Weiterbildnerinnen bzw. der Weiterbildner oder des Weiterbildungsorganisations. Ein Kursprogramm allein wird nicht als Beleg anerkannt.